

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
25 O 469/09



Verkündet am
23. September 2010

Jung, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
25. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

1. B

2. N
vertreten durch

3. M
vertreten durch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 3:
Rechtsanwälte Hahn & Partner, Marcusallee 38, 28359 Bremen

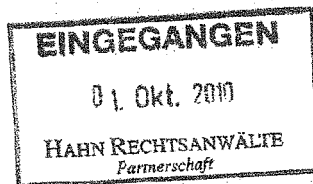
gegen

Südwestbank AG
vertreten durch die Vorstände Dr. Wolfgang Kuhn und Dr. Andreas Maurer
Rotebühlstr. 125, 70178 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Emsberger, Tobelander und Koll., Ulmer-Tor-Str. 29, 88400 Biberach
(1853/09TO18 to/sd)

wegen Schadensersatz



hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 08. Juli 2010 durch

Richterin am Landgericht Sandhorst-Schäfer

als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 28.956,47 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07. Mai 2009 zu zahlen,
2. den Kläger von möglichen Ansprüchen aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.015742, i.H.v. nominal 32.211,39 Euro, freizustellen,

jeweils Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.015742, i.H.v. nominal 32.211,39 Euro.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.827,84 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.11.2009 zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.015742, in Verzug befindet.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 59.555,00 Euro

Tatbestand:

Die Kläger begehren als Erben des Anlegers R. von der Beklagten Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung.

Der Erblasser zeichnete am 16.10.1990 eine Beteiligung an dem offenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden: DG-Fonds Nr. 26) i.H.v. 60.000,00 DM zzgl. 5 % Agio. Der Beitritt zur Fondsgesellschaft erfolgte am Ende eines Gesprächs des Klägers mit einem Mitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen B S. Die Beteiligung wurde zur Hälfte durch ein Darlehen der Beklagten finanziert. Dieses Darlehen ist seit dem Jahr 2000 vollständig getilgt.

Der Erblasser war Dipl.-Informatiker, der bei der Firma SEL-Alcatel beschäftigt war, für die er Datenbanksysteme entwickelte. Er hatte zuvor bereits ebenfalls auf Vermittlung des Zeugen B Anteile an den DG-Fonds Nr. 18, 19, 20, 22 und 24 gezeichnet.

Für die Beteiligung wandte der Erblasser Eigenkapital in Höhe von 16.872,63 Euro auf. An Zins- und Tilgungszahlungen auf das Darlehen leistete er 20.673,54 Euro. Er erhielt bisher Ausschüttungen in Höhe von 8.589,70 Euro. Die Steuervorteile aus der Beteiligung beliefen sich bis 2008 auf 11.955,64 Euro.

Die Kläger tragen vor, der Erblasser sei vor der Zeichnung durch den Zeugen B S. nicht ordnungsgemäß beraten worden. Wäre die Beratung ordnungsgemäß erfolgt, hätte der Erblasser die Anlage nicht gezeichnet. Den Prospekt habe der Erblasser vor der Zeichnung nicht erhalten. Über Provisionen oder Rückvergütungen sei bei der Beratung nicht gesprochen worden. Auch habe die Beklagte das Anlagekonzept, welches in dem Prospekt des DG-Fonds Nr. 26 (K 3, Bl. 34) dargestellt ist, nicht mit banküblichen Sachverstand geprüft. Hätte sie dies getan, so hätte sie erkennen müssen, dass das Projekt insbesondere im Hinblick auf die 50-prozentige Finanzierung durch ein Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar war. Die Beklagte habe aus den an die DG-Anlagegesellschaft mbH fließenden Zahlungen eine Rückvergütung in Höhe von bis zu 8 % der Beteiligungssumme für die Vermittlung des DG-Fonds Nr. 26 erhalten. Der Erb-

lasser sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass es sich bei dem offenen Immobilienfonds um eine hoch spekulative Anlage handelte. Der Erblasser sei nicht auf das Totalverlustrisiko und die mangelnde Fungibilität der Beteiligung hingewiesen worden. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur fehlerhaften Beratung wird auf die Schriftsätze der Kläger verwiesen.

Die Kläger behaupten, der durch die Anlage verursachte Schaden belaufe sich auf insgesamt 59.355,89 Euro. Neben dem eingesetzten Eigenkapital und den Zins- und Tilgungsleistungen sei der entgangene Gewinn auf das eingesetzte Eigenkapital in Höhe von insgesamt 19.556,48 Euro und bezüglich der Zins- und Tilgungsleistungen auf das Darlehen in Höhe von 10.842,94 Euro hinzu zu ziehen. Als Berechnungsgrundlage sei der Ertrag aus Bundesschatzbriefen heran zu ziehen. Steuervorteile müssten sich die Beklagten nicht anrechnen lassen, da die Schadensersatzleistung der Beklagten ebenfalls zu versteuern sei.

Die Kläger beantragen:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 59.355,89 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.05.2009 zu bezahlen,
2. die Kläger von möglichen Ansprüchen aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.015742, i.H.v. nominal 32.211,39 Euro, freizustellen,
jeweils Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.015742, i.H.v. nominal 32.211,39 Euro,
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 2.879,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

4. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr. 26 „Wachstumsfonds Ost“ Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Beteiligungs-Nr. 26.015742, in Verzug befindet.

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht erhaltene Steuervorteile auf den Schadensersatz zum Klageantrag zu Ziff. 1 anrechnet,

5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zum Ersatz aller weiteren und zukünftigen Schäden der Kläger verpflichtet ist, die aus steuerlichen Belastungen resultieren, die ihre Ursache in den aufgrund des vorliegenden Rechtsstreits zu erbringenden Schadensersatzleistungen der Beklagten haben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es seien keine Beratungsfehler gegeben. Insbesondere habe es keine Pflicht zur Aufklärung über die Zahlungen der Fondsgesellschaft an die Beklagte gegeben. Selbst wenn diese bestanden hätte, hätte sich die Beklagte in einem unvermeidbaren Rechtsirrtum befunden. Zunächst trug die Beklagte vor, der Kläger sei vor Zeichnung darüber informiert worden, dass die Beklagte für die Vermittlung eine Vermittlungsprovision von etwa 7 % erhalten würde, die aus dem Agio und dem im Investitionsplan enthaltenen Vertriebskosten beglichen würden (Schriftsatz vom 15.02.2010, Bl. 77). Mit Schriftsatz vom 05.07.2010 erklärte die Beklagte, im Jahr 1990 habe es für die Vermittlung der Fonds eine Provision von 4,5 bis 5 % gegeben, über die der Erblasser aufgeklärt worden sei. Die Beklagte habe den Prospekt geprüft. Die Anlage sei aus damaliger Sicht wirtschaftlich tragbar gewesen. Die Kläger könnten den entgangenen Gewinn nicht anhand von den Erträgen aus Bundesschatzbriefen errechnen. Ein derartiges alternatives Anlageverhalten des Klägers wird bestritten. Der Kläger sei nicht an einer fest verzinslichen Kapitalanlage interessiert gewesen. Er habe vielmehr eine Anlage mit Abschreibungspotential und Verlustzuweisungen gesucht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Bruders des Erblassers, des Zeugen B. M. sowie des Zeugen B. S. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2010 (Bl. 183) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet. Den Klägern steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 28.956,47 Euro wegen positiver Vertragsverletzung des Anlageberatungsvertrages gegen die Beklagte zu, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung.

I.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien richtet sich gem. Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB nach den bis zum 31.12.2001 geltenden Bestimmungen.
2. Die Beklagte hat ihre Pflicht aus dem Beratungsvertrag verletzt, da sie den Erblasser nicht darüber aufgeklärt hat, welche Zahlungen sie von der Fondsgesellschaft erhalten wird. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der ursprüngliche Vortrag der Beklagten zutreffend ist, sie habe insgesamt 8 % erhalten oder der spätere Vortrag, es seien lediglich 4,5 bis 5 % gewesen. Der Zeuge S. wusste zum Zeitpunkt der Beratung nicht, in welcher Höhe die Beklagte Zahlungen von der Fondsgesellschaft erhält und konnte daher keine richtigen Angaben darüber machen.

Der Zeuge B gab an, er sei persönlich mit Herrn F. bekannt gewesen. Seine Frau sei die frühere Tanzschulpartnerin des R. gewesen; man habe miteinander Fußball gespielt, einmal in der Woche miteinander geturnt und einen Stammtisch gehabt. Der Erblasser habe ein sehr gutes Gehalt gehabt und habe bereits zuvor Immobilienfonds gezeichnet. So könne er sich neben den 5 zuvor gezeichneten DG-Fonds an den Fonds „Hamburger Bahnhof“ erinnern, bei dem es eine 50-prozentige Sonderausschüttung auf die Zeichnungssumme gegeben habe und der danach auf dem Zweitmarkt zu einem Kurs von über 100 % weiter verkauft worden sei. Er habe in der Regel R. vor dem Gespräch den Prospekt zukommen lassen. Ob dies konkret vor der Zeichnung des DG-Fonds Nr. 26 auch so gewesen sei, könne er heute nicht mehr sagen. Es sei über das Agio gesprochen worden. Er könne sich nicht mehr konkret daran erinnern, ob er nur gesagt habe, dass das Agio zu zahlen sei oder ob er gesagt habe, dass das Agio zu zahlen sei

und dies die beratende Bank erhalte. Er selbst sei 1990 nicht Filialleiter oder Anlageberater gewesen. Er habe damals aber seinen alten Chef gefragt, wie viel Provision die Bank erhalte. Der habe ihm gesagt, zwischen 3 und 4 %. Er könne sich nicht erinnern, was er konkret R: zur Provision gesagt habe. Aber es sei unter erwachsenen Menschen sicher klar, dass die Bank das nicht umsonst mache. Er denke, dass jedem klar war, dass das Geld an die Südwestbank gehe, er habe aber nicht gesagt, jetzt horch' mal her, das Agio geht direkt an die Südwestbank. Er sei seit 1996 Filialleiter. Als Filialleiter kenne er die Provisionen für die einzelnen Produkte. Damals habe er sie nicht gekannt.

Wenn eine Bank einen Kunden über Kapitalanlagen berät und Fondsanteile empfiehlt, bei denen sie verdeckte Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren erhält, muss sie den Kunden über diese Rückvergütungen aufklären, damit der Kunde beurteilen kann, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung erfolgt ist, oder im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten (BGH, Urteil vom 19.12.2006, XI ZR 56/2005). Dabei hat die Aufklärung nicht nur darüber zu erfolgen, dass die Bank Rückvergütungen erhält, sondern auch darüber, in welcher Größenordnung diese Rückvergütung liegt (BGH, a.a.O., Text Ziff. 24).

Auch nach dem Vortrag der Beklagten sind die Zahlungen der Fondsgesellschaft zumindest zum Teil aus den Ausgabeaufschlägen erfolgt, so dass unzweifelhaft die Rechtsprechung des BGH zu Aufklärungspflicht über Rückvergütungen einschlägig ist.

Diese Aufklärung ist durch den Zeugen S nicht erfolgt. Er gab zum einen an, dass er nicht konkret gesagt habe, dass das Agio an die beklagte Bank geht. Zum anderen konnten die Angaben des Zeugen St über die Größenordnung der Rückvergütung nicht ordnungsgemäß erfolgen, da der Zeuge S nach seinen eigenen Angaben zum damaligen Zeitpunkt nicht wusste, wie hoch die Rückvergütung war. Während er wohl davon ausging, dass diese zwischen 3 und 4 % liegt, betrug diese gemäß den Angaben des Justiziers der Beklagten Dr. S im Termin vom 08.07.2010 5 %. Demnach waren die Angaben des Zeugen S zu der Höhe der Rückvergütung im Gespräch vor der Zeichnung am 16.10.1990 nicht ordnungsgemäß.

Selbst wenn der Erblasser vor der Zeichnung den Prospekt rechtzeitig erhalten hätte, wäre die Aufklärung über die Rückvergütung nicht ausreichend gewesen. Auf Seite 15 des Prospekts (K 3) ist zwar vermerkt, dass das 5-prozentige Agio im Investitionsplan nicht berücksichtigt wird und es sich um Anschaffungsnebenkosten handeln würde. Es ist aber nicht angegeben, dass dieses Agio an die beratende Bank geht. Es ist auch nicht ohne weitere Erklärung zwingend, dass dieses Agio vollständig an die beratende Bank geht. Schließlich wusste weder der Zeuge S..., wie viel die Beklagte von diesem Agio erhält, noch konnte die Beklagte ohne Recherchen angeben, wie hoch ihre Rückvergütung war. Demnach war zum Zeitpunkt der Zeichnung allein klar, dass das Agio nicht für die Investitionen in die Immobilienobjekte verwendet wird, es war aber nicht ersichtlich, in welchem Umfang es an die beklagte Bank geht.

Da demnach der Zeuge S... nicht ordnungsgemäß über die Höhe des Betrages, der aus dem Agio an die Bank zurückfließt, aufgeklärt hat, liegt eine fehlerhafte Aufklärung über erhaltende Rückvergütung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor. Es muss daher nicht entschieden werden, ob bezüglich der zunächst zugestandenen weiteren 2 % Vermittlungsprovision, die die Beklagte aus den Vertriebskosten, die im Investitionsplan vorgesehen waren, erhalten haben soll, auch eine Aufklärungspflicht bestand.

3. Da feststeht, dass die Beklagte den Erblasser fehlerhaft beraten hat, hat die Beklagte zu beweisen, dass sie diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dieser Nachweis ist nicht geführt.

Zu Unrecht meinte die Beklagte, ein Verschulden sei auszuschließen, da 1990 keine Bank habe damit rechnen müssen, dass 2006 eine schon immer übliche und unbeanstandete Praxis in Zweifel gezogen werde. Bereits mit Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 28.02.1989 (XI ZR 70/88) und vom 06.02.1990 (XI ZR 184/88) hat der XI. Senat in zwei Entscheidungen bei vermittelten Warendermingeschäften heimliche „Kickback-Vereinbarungen“ zwischen Anlagevermittler und Broker missbilligt, den Vermittler zur Herausgabe der Rückvergütungen nach §§ 675, 676 BGB für verpflichtet gehalten und dem Berufungsgericht aufgegeben, Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zu prüfen. In der Literatur sind

diese Entscheidungen zu Recht dahin verstanden worden, dass die Verheimlichung der Rückvergütung nicht nur in Bezug auf die bloße Herausgabepflicht eine Täuschung des Kunden darstellt, sondern auch deswegen, weil die Rückvergütungen die Tätigkeit des Vermittlers zu Ungunsten des Anlegers beeinflussen (vgl. BGH vom 29.06.2010, XI ZR 308/09). Aufgrund dessen war sieben Monate nach Verkündung der zweiten genannten Entscheidung erkennbar, dass für die Beklagte auch im Verhältnis zu ihren Kunden bei der Beratung über eine Kapitalanlage eine Aufklärungspflicht über solche Umstände besteht, die das Beratungsziel in Frage stellen und die Kundeninteressen gefährden könnten.

4. Da die Aufklärungspflichtverletzung feststeht, streitet für den Anleger die Vermutung des aufklärungspflichtigen Verhaltens. Diese Vermutung aufklärungspflichtigen Verhaltens gilt grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters, also auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen (BGH, Urteil vom 12.05.2009, XI ZR 586/2007, Tz. 22). Diese Vermutung des aufklärungspflichtigen Verhaltens kann die Beklagte nicht widerlegen. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Erblasser bei der Zeichnung der vorherigen DG-Fonds ordnungsgemäß darüber aufgeklärt worden ist, in welcher Höhe Rückvergütungen an die beklagte Bank fließen.

Da eine Verletzung der Aufklärungspflicht über Rückvergütungen unzweifelhaft vorliegt, muss nicht geprüft werden, ob weitere Beratungsfehler oder Prospektfehler gegeben sind.

5. Der Schaden der Kläger beläuft sich auf 28.956,47 Euro. Er ergibt sich aus folgenden Positionen:

Eigenkapital	16.872,63 €
Zins und Tilgungen	20.673,54 €
Summe	37.546,17 €
abzgl. Ausschüttungen	8.589,70 €
Schaden	28.956,47 €

- a) Das eingesetzte Eigenkapital und die Zins- und Tilgungsleistungen sind der Höhe nach unstreitig.
- b) Entgangenen Gewinn können die Kläger nicht zusätzlich verlangen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Erblasser, hätte er die Beteiligung nicht gezeichnet, die dafür aufgewendeten Geldmittel anderweitig investiert hätte. Der entgangene Gewinn im Sinne des § 252 BGB aus dieser alternativen Investition ist damit grundsätzlich im Rahmen des negativen Interesses ersatzfähig. Gemäß § 252 S.2 BGB gilt als entgangen der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Dem Gericht ist es mangels Anknüpfungspunkte an das alternative Anlageverhalten des Erblassers nicht möglich, gemäß § 287 BGB den entgangenen Gewinn zu schätzen.

Die Rendite aus Bundesschatzbriefen ist keine geeignete Schätzgrundlage, da das Gericht aufgrund des vorherigen und zukünftigen Anlageverhaltens des Erblassers davon überzeugt ist, dass der Erblasser nicht in Bundesschatzbriefe investiert hätte. Nach Aktenlage hat der Erblasser zu keinem Zeitpunkt Bundesschatzbriefe erworben. Aus dem Anlageverhalten des Erblassers ist ersichtlich, dass mit der Anlage des Kapitals immer auch die Erzielung von Steuervorteilen beabsichtigt war. Zwar hatten der Erblasser und seiner Frau in den gesamten Jahren auch Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese waren aber bis auf wenige Jahre immer im Grenzbereich des Sparerfreibetrags. Dass der Erblasser eine Anlage in Bundesschatzbriefe getätigt hätte, die zum einen keine Steuervorteile gebracht hätte und bei der zum anderen die Erträge noch der Kapitalertragssteuer unterliegen hätten, ist nicht anzunehmen.

Welche alternative Anlageform der Erblasser gewählt hätte, lässt sich mangels Anknüpfungstatsachen nicht feststellen. Es mag sein, dass er einen anderen Immobilienfonds gezeichnet hätte, bei dem er ordnungsgemäß über die Vergütung

des Beraters aufgeklärt worden wäre. Dagegen könnte allerdings auch nach dem Vortrag der Kläger sprechen, dass der Erblasser zuvor bereits 5 andere DG-Fonds gezeichnet hatte und eine Aufklärung darüber hätte erfolgen sollen, dass das Risiko zu streuen und eine andere Anlageform zu wählen sei. So gab der Zeuge S. an, als er zu einem späteren Zeitpunkt dem Erblasser gesagt habe, er solle von den Fonds Abstand nehmen, da die Ausschüttungen nicht mehr so gewesen seien und er das Risiko streuen sollte, habe der Erblasser dies auch getan. Andererseits fand die Zeichnung wenige Wochen nach der deutschen Wiedervereinigung statt. Es könnte daher durchaus sein, dass der Erblasser, der bis zu diesem Zeitpunkt gute Erfahrungen mit Immobilienfonds gemacht hatte, wie viele Experten eine gute Prognose für den Immobilienmarkt in den neuen Bundesländern und Berlin gestellt und in einen anderen Fonds investiert hätte.

Insgesamt steht für das Gericht nur fest, dass der Erblasser in eine Anlageform investiert hätte, die durch Verlustzuweisungen Steuervorteile gebracht hätte. Ob es sich jetzt um einen Immobilienfonds oder eventuell einen anderen Fonds, wie einen Firm- oder Schiffsfonds gehandelt hätte, lässt sich auch bei der nach § 287 ZPO gebotenen Schätzung nicht sagen. Es lässt sich auch nicht ausschließen, dass der Erblasser eine andere Anlageform gewählt hätte, die verlustreicher als der DG-Fonds 26 war. Wie dem Gericht aus der Tätigkeit in der Kammer mit der Spezialzuständigkeit für Banksachen bekannt ist, sind zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung auch Beteiligungen an Immobilien insbesondere in Berlin und den neuen Bundesländern aufgelegt worden, die zwar zu Beginn hohe Steuervorteile im Ergebnis aber Verluste brachten.

c) Die Steuervorteile sind nicht in Abzug zu bringen.

Eine nähere Berechnung ist nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die dem Geschädigten unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung verbleiben (BGH, Urteil vom 15.07.2010, III ZR 336/08). Es spricht zwar einiges dafür, dass hier außergewöhnliche Umstände vorliegen könnten, die dazu führen könnten, dass die Steuervorteile anzurechnen sind. Nicht der Anleger mit dem hohen Einkommen wird

die Schadensersatzleistung versteuern müssen, sondern die Erben. Hierbei handelt es sich um die zwei minderjährigen Kinder und die Ehefrau des Erblassers, die nach den vorgelegten Steuerbescheiden in den letzten Jahren kein erhebliches eigenes Einkommen hatte. Es liegt daher nahe, dass sich im Hinblick auf den Erbfall Steuerersparnis und zu zahlende Steuer nicht ungefähr aufheben werden. Allerdings wurde oben dargestellt, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Erblasser auf jeden Fall in eine Anlageform investiert hätte, die Steuervorteile gebracht hätte. Würden die Steuervorteile bei der Schadensberechnung als Vorteilsausgleich berücksichtigt werden, wären sie als entgangener Gewinn bezüglich einer anderen Anlageform zu addieren sein.

d) Neben der Hauptforderung steht den Klägern die in Prozessstandschaft geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren in reduzierter Höhe zu. Diese sind nicht aus einem Streitwert von 59.355,00 Euro, sondern aus dem zugesprochenen Betrag als Streitwert zu rechnen. Dies ergibt eine Gebühr in Höhe von 758,00 Euro, die mit dem unstreitigen Faktor 2 zu multiplizieren, mit 20 Euro Pauschale zu addieren ist. Zzgl. Umsatzsteuer ergibt dies einen Betrag in Höhe von 1.827,84 Euro.

e) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB.

6. Weiter war festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.
7. Da bei Berechnung des Schadens die erlangten Steuervorteile nicht in Abzug gebracht wurden, ist über den Hilfsantrag auf Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich des zukünftigen Schadens nicht zu entscheiden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Sandhorst-Schäfer
Richterin am Landgericht

/ ho

Ausgefertigt:


Jung, Justizobersekretärin,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

